

Postulat Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL): Zur Stärkung der Gemeindeautonomie bei der Erhebung der Hundetaxe für gefährliche Hunde

Der Gemeinderat wird aufgefordert

1. bei den kantonalen Behörden die Änderung des Gesetzes über die Hundetaxe von 1903 zu verlangen
2. Ziel ist die Aufhebung der Obergrenze der Hundetaxe von 100 Franken ausschliesslich für gefährliche Hunde
3. Es muss für die Gemeinden möglich sein, die Umtriebe, welche durch gefährliche Hunde entstehen, durch eine markante Erhöhung der Taxe für gefährliche Hunde zu decken. Gefährliche Hunde sind als neue Kategorie im Gesetz explizit zu erwähnen. Auf eine Obergrenze ist zu verzichten – diese soll von den Gemeinden autonom festgelegt werden können: Wo ausserordentliche Probleme bestehen, soll die Gemeindeexekutive auch bei der Festsetzung der Taxe für gefährliche Hunde darauf reagieren können.

Begründung

Das Einziehen und die Festlegung der Höhe der Hundetaxe sind kommunale Aufgaben. Wenn für gefährliche Hunde der Gemeinde Zusatzkosten entstehen, ist die im kantonalen Gesetz verankerte Obergrenze der Hundetaxe nicht mehr nachvollziehbar.

Bern, 23. März 2006

Postulat Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL), Daniel Lerch, Beat Gubser, Thomas Weil, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Rania Bahnan Buechi, Conradin Conzetti, Rudolf Friedli, Daniel Kast

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die im kantonalen Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe (BSG 665.1) verankerte jährliche Abgabe, die eine Gemeinde pro Hund erheben kann (Fr. 20.00 bis Fr. 100.00), im unteren Rahmen liegt. Aus diesem Grund wurde im Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) der Höchstbetrag von Fr. 100.00 Hundetaxe pro Jahr festgelegt.

Zu Punkt 1:

Die Stadt Bern wurde bereits im Jahr 2000 beim Kanton Bern mit dem Begehren vorstellig, die Hundetaxe sei auf den Höchstbetrag von Fr. 300.00 anzuheben. Der Regierungsrat beantragte daraufhin dem Grossen Rat, das Gesetz über die Hundetaxe zu ändern und die Obergrenze der Hundetaxe von Fr. 100.00 auf Fr. 300.00 zu erhöhen. Die vorberatende Kommission beschloss am 27. Juni 2000 mit 15 gegen 7 Stimmen, auf eine entsprechende Änderung nicht einzutreten. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war der Meinung, eine Anhebung des Höchstsatzes, der vielerorts im Kanton Bern nicht ausgeschöpft sei, entspreche in den

meisten bernischen Gemeinden keinem Bedürfnis. Der Regierungsrat hielt trotz Nichteintretensentscheid der Kommission an seinem Antrag fest, jedoch ohne Erfolg. Der Grosse Rat trat im September 2000 mit grosser Mehrheit nicht auf den Antrag auf Erhöhung der Limite der Hundetaxe ein (102 Stimmen gegen 54 Stimmen, 5 Enthaltungen). Dies obwohl bereits im Jahr 2000 das Thema „Kampfhunde“ ein viel diskutiertes Problem war.

In der vorberatenden Kommission und in den Räten kam im Übrigen auch die Aufhebung des Gesetzes über die Hundetaxe und der dazugehörigen Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11) zur Sprache und es wurden in diesem Zusammenhang zwei Motionen eingereicht. Die eine Motion wurde wieder zurückgezogen. Die andere Motion, welche die Aufhebung des Gesetzes über die Hundetaxe forderte, wurde mit 112 gegen 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Grosse Rat des Kantons Bern auch heute nicht auf einen Antrag zur Aufhebung oder Änderung des Gesetzes über die Hundetaxe und der dazugehörigen Verordnung eintreten würde, da sich die Situation nicht geändert hat.

Zu Punkt 2:

Eine Definition von gefährlichen Hunden gibt es grundsätzlich nicht. Rein theoretisch können aus fast allen Hunderassen gefährliche Hunde gezüchtet oder erzogen werden. Auch unter sogenannten besonders gefährlichen Hunderassen gibt es – bei einer seriösen Zucht, Erziehung und Haltung – Hunde mit sehr guten Eigenschaften. Eine Aufteilung in sogenannte gefährliche und ungefährliche Hunde zwecks höherer Taxen würde somit zu Ungleichbehandlung und Willkür führen.

Zu Punkt 3:

Gemäss Artikel 2 der Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe (vgl. auch Art. 2 des Gesetzes über die Hundetaxe) sind die Gemeinden berechtigt, auf dem Reglementswege innerhalb der in Artikel 1 genannten Grenzen verschiedene Klassen aufzustellen. Die Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe sieht in Artikel 2 vor, dass bei einer Abstufung „*insbesondere auf die Notwendigkeit des betreffenden Hundes für seinen Eigentümer oder Besitzer Rücksicht zu nehmen*“ sei. Der Gemeinderat spricht sich dagegen aus, dass sogenannte gefährliche Hunde in einer neuen Kategorie explizit genannt werden und einen höheren Gebührenertrag bezahlen sollen, da es keine Definition von sogenannten gefährlichen Hunden gibt. Zudem würde diese Einteilung zu Rechtsungleichheiten führen, da eine potentiell gefährliche Hunderasse nicht automatisch höhere Kosten auslöst, sondern jeweils der Einzelfall massgebend ist.

Wenn ein Hund einen Schaden verursacht, die Polizei gerufen werden muss oder ein Wesenstest durchzuführen ist, muss bereits heute die Hundehalterin oder der Hundehalter für die daraus entstehenden Kosten aufkommen. Auch bei Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens können die entstandenen Kosten der Hundehalterin oder dem Hundehalter auferlegt werden. Die Kampfhundeproblematik mittels Erhöhung der Gebühren lösen zu wollen, ist nach Ansicht des Gemeinderats der falsche Weg.

Bei der Hundetaxe handelt es sich nicht um eine eigentliche Gebühr, sondern um eine sogenannte Gemeindesteuer. Eine Steuer kann durch Gemeinden nur aufgrund einer kantonalen Rechtsgrundlage erhoben werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, wie er früher bereits äusserte, dass bezüglich der Problematik „Kampfhunde“ andere – gesamtschweizerische oder kantonale – Lösungen gefunden

werden müssen. Die sich ergebenden Zusatzkosten, verursacht durch Einzelfälle, dürfen dabei nicht über die Hundetaxe erhoben werden, sondern sollen von den jeweiligen Hundehalterinnen und Hundehaltern getragen werden.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 20. September 2006

Der Gemeinderat